Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1307

07. 12. 77

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. November 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über den Luftverkehr
— Drucksache 8/1034 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Republik Paraguay und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht des Überfluges, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, das Recht, Fluggäste, Post und Fracht gewerblich im internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen und aufzunehmen. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1034 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Tillmann Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tillmann

Der in Drucksache 8/1034 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1977 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit der Republik Paraguay entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich hier um das 58. Luftverkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden alle fünf Freiheiten eingeräumt: Das Recht des Überflugs, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwekken; das Recht, Fluggäste und Ladung abzusetzen und aufzunehmen; schließlich auch die Befugnis, aufgenommene Fluggäste und Ladung in Drittstaaten weiter zu befördern.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Tillmann

Berichterstatter